

Vereinssatzung

Des Geflügelzuchtvereins Donnersberger Land

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Rassegeflügelzuchtverein Donnersberger Land.
Er hat seinen Vereinssitz in Kirchheimbolanden.
Der Verein wurde im Jahr 1895 gegründet. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er ist mit dem Zusatz e. V. (eingetragener Verein) zu verstehen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck der Rassegeflügelzucht zu pflegen und zu fördern. Außerdem empfiehlt er seinen Mitgliedern den Schutz einheimischer Vögel.
2. Der Verein ist gemeinnützig. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bundes deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG).
4. Der Vereinszweck soll durch Versammlungen, Besprechungen und Ausstellungen erreicht werden.

§3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Tierfreund werden.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind solche die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
8. Die Austritterklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
9. Der Ausschluss erfolgt,
 - a.) wenn gegen diese Satzung und die Satzung oder andere Vorschriften des BDRG grob fahrlässig verstoßen wird.
 - b.) wegen unehrenhaften Verhaltens, das einzeln oder die Gesamtheit des Vereins oder des BDAG schädigt.
10. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
11. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung vor der Jahreshauptversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Jahreshauptversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) die Vorschriften dieser Satzung und des BDRG gewissenhaft zu befolgen,
 - e) bei Kauf - oder Verkaufsgeschäften ein einwandfreies Geschäftsgebahren zu zeigen.

§6

Beitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Jugendliche Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag.
2. Die Beitragshöhe richtet sich nach Maßgabe der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Geschäftsjahres dem Verein beitrifft.

§7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechner: er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes seine Vertretungsbefugnis ausüben darf.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihn obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mehr als 100,00 DM belasten, ist der vertretungsberechtigte Vorstand selbstständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 DM belasten, bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Rechner verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Rechners und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher

Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Der Erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorstandsmitglieder und fünf weitere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
Die fünf Mitglieder sind:
 - a.) ein Zuchtwart
 - b.) ein Jugendwart
 - c.) ein Gerätewart
 - d.) zwei Beisitzer
2. Der erweiterte Vorstand ist für die Aufgaben nach § 3 Abs.6 und 10 der Vereinssatzung sowie für Aufgaben, die ihm eigens von der Mitgliederversammlung übertragen wurden, zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 7 Abs.7 der Vereinssatzung entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines der fünf durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder gilt § 7 Abs. 8 entsprechend.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, als Jahreshauptversammlung möglichst im ersten Vierteljahr, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung (Tagespresse, Gemeindeanzeiger.) einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b.) die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht die Kasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten,
 - c.) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Entlastungserteilung,
 - d.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§11

Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahr.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, sonst ebenfalls durch Zuruf.
5. Bei der Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.
6. Über jede Vorstands- und erweiterte Vorstands- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift abzufassen. Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

§ 13

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Geschäfts drei Liquidatoren.

3. Das Restvermögen des Vereins fällt an eine dem Verein nahestehende Vereinigung, die als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinssatzung des Geflügelzuchtvereins Donnersberger Land wurde in der Jahreshauptversammlung am 2. März 1986 beschlossen.

Kirchheimbolanden, den 2. März 1986